

FAQ Sirenenförderprogramm (Stand: 1. Februar 2023)

Wann kann ich meinen Verwendungsnachweis einreichen? (neu)

Sobald Ihre Fördermaßnahme abgeschlossen ist, können Sie den Verwendungsnachweis beim zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsstelle) einreichen.

Als abgeschlossen gilt eine Fördermaßnahme dann, wenn alle Arbeiten, die zur Erfüllung der Förderkriterien des Sonderförderprogramms notwendig sind, an der Sirenenanlage durchgeführt worden sind. Zu diesen Arbeiten zählt unter anderem, dass die Programmierung der geförderten Sirenenanlage durchgeführt wurde.

Auf welchem Weg soll ich den Verwendungsnachweis einreichen? (neu)

Den Verwendungsnachweis bitten wir in elektronischer Form beim zuständigen Regierungspräsidium (Bewilligungsstelle) einzureichen. Die E-Mailadresse Ihrer Bewilligungsstelle finden Sie auf der [Internetseite des Innenministeriums](#).

Welche Unterlagen umfasst der Verwendungsnachweis? (neu)

Für die Einreichung des Verwendungsnachweises füllen Sie bitte die Anlagen 5 (Verwendungsnachweis) und 6 (Anlage zum Verwendungsnachweis) vollständig aus. Dem Verwendungsnachweis sind darüber hinaus Rechnungen in Kopie beizufügen.

Bitte beachten Sie, dass für jede geförderte Einzelmaßnahme jeweils ein eigener Verwendungsnachweis auszufüllen ist. Nähere Hinweise zur Ausfüllung des Verwendungsnachweises können Sie auch dem Deckblatt des Verwendungsnachweises entnehmen.

Zur Errichtung der Sirenenanlage hatten wir eine Hubarbeitsbühne angemietet. Können die entstandenen Kosten im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens abgerechnet werden? (neu)

Die Kosten für die Hubarbeitsbühne fallen unter die Errichtungskosten der Sirenenanlage und können entsprechend abgerechnet werden. Beispiele für weitere Kosten, die unter die Errichtungskosten einer Sirenenanlage fallen, sind in der Anlage 2 (Förderstaffelung) der Richtlinie zum Sonderförderprogramm Sirenen aufgeführt.

In der Anlage 6 sind die Alarmierungsgruppen und Subadressen der geförderten Sirenenanlage anzugeben. Was mache ich, wenn mir diese Angaben nicht vorliegen? (neu)

Sollten Ihnen diese Angaben nicht vorliegen, dann haben Sie vermutlich noch keine Programmierung Ihrer Sirenenanlage durchgeführt. Der Verwendungsnachweis kann jedoch erst bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden, wenn auch die Programmierung der Sirenenanlage durchgeführt wurde.

Wurde bereits die Programmierung der Sirenenanlage durchgeführt und Ihnen liegen diese Angaben noch nicht vor, wenden Sie sich bitte an die Fachfirma, die Ihre Sirenenanlage installiert und programmiert hat und bitten diese um Übermittlung der geforderten Angaben.

In der Anlage 6 ist die Standortidentifikationsnummer der geförderten Sirenenanlage anzugeben. Wo finde ich die Standortidentifikationsnummer? (neu)

Die Standortidentifikationsnummer der geförderten Sirenenanlage können Sie der Anlage zu Ihrem Zuwendungsbescheid entnehmen.

Warum muss in der Anlage 6 der Sirenenstandort meiner geförderten Sirenenanlage mit UTM-Koordinaten angegeben werden? (neu)

Mit Erhalt der Förderung haben Sie sich als Zuwendungsempfänger bereit erklärt, georeferenzierte Daten der geförderten Sirenenanlage zur Erstellung und Pflege des bundesweiten Warnmittelkatasters zur Verfügung zu stellen. Mit Veröffentlichung der Anlage 6 wurde festgelegt, dass die Mitteilung der georeferenzierten Daten mit Angabe der UTM-Koordinaten erfolgen muss.

Wir planen und möchten den Auftrag vergeben, aber die Errichter und Hersteller signalisieren uns, dass sie die Errichtung der Sirenenanlage frühestens Mitte 2023 vornehmen können. Fallen wir somit aus der Förderung raus und gehen selbst das finanzielle Risiko ein?

Nein. Bitte beachten Sie allerdings, dass gemäß Nummer 6.1.3 der Förderrichtlinie die entsprechenden Verträge für die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2022 geschlossen sein müssen. Die Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen kann auch im Jahr 2023 erfolgen. Auf die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 7.4.1 der Richtlinie wird verwiesen.

Eine Maßnahme, für die erst im Jahr 2023 oder später Verträge geschlossen werden, ist nicht förderfähig.

Bezüglich der Nummer 6.2.1 der Förderrichtlinie hätten wir gerne weitere Vorgaben für öffentliche Erwähnungen von Fördermaßnahmen?

In öffentlichen Erwähnungen kann gerne der folgende Satz verwendet werden:

"Das Sirenenförderprogramm wird aus Mitteln des Bundes finanziert und vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) gemeinsam mit den Ländern koordiniert."

Umfasst die Förderung von Sirenensteuerungsempfängern (Nummer 2 Buchstabe c der Förderrichtlinie) auch die Beschaffung von Digitalfunkgeräten (FRT) durch die Kommune?

Die Förderung umfasst die gesamte Sirenenansteuerung. Die ausschließliche Förderung darin zu nutzender FRT ist nicht vorgesehen.

Wir haben Probleme bei der Auftragsvergabe und -durchführung und sehen uns nicht in der Lage, den Verwendungsnachweis rechtzeitig beim zuständigen Regierungspräsidium vorzulegen. Ist eine Verlängerung der Vorlagefrist vorgesehen?

Die Bundesregierung ist der dringenden Bitte aus Baden-Württemberg und aus anderen Ländern nachgekommen und hat die Fristen für sein Sonderförderprogramm Sirenen verlängert. Auf Grundlage der Fristverlängerung des Bundes hat das Innenministerium seine Richtlinie zum Sonderförderprogramm Sirenen entsprechend angepasst und hierbei auch die Frist für die Vorlage des Verwendungsnachweises bis zum 30. September 2023 verlängert.

Uns wurde von einem Anbieter mitgeteilt, dass es derzeit noch keinen Sirenensteuerempfänger gibt, der den Förderkriterien entspricht.

Von verschiedenen Herstellern werden Sirenensteuerungsempfänger angeboten, die den Förderkriterien entsprechen.

Wir haben die Rückmeldung erhalten, dass eine „Doppelansteuerung“ von Sirenen über POCSAG und den Digitalfunk BOS technisch nicht möglich sei.

Die Ansteuerung über verschiedene Wege ist möglich (es muss geregelt sein, welches Signal vorrangig bearbeitet wird) und wird bereits von einigen Herstellern umgesetzt.

Müssen wir bei der Beschaffung unserer Sirenenanlage eine Zertifizierung der TETRA-Sirenen-Einheit (TSE) durchführen lassen?

Eine gesonderte Zertifizierung der TETRA-Sirenen-Einheit (TSE) durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) oder das Land Baden-Württemberg ist nicht erforderlich. Das in der TSE verwendete Digitalfunkgerät muss jedoch BDBOS-zertifiziert sein, so wie es zum Beispiel auch bei den Digitalfunkgeräten, die von Feuerwehren im Digitalfunk BOS genutzt werden, der Fall ist. Bei der Beschaffung sind die technischen Rahmenbedingungen der Förderrichtlinie zu beachten.

Wir möchten einen Antrag zur Errichtung von x neuen Sirenenanlagen stellen, können aber noch nicht den genauen Standort der x Anlagen benennen. Ist eine Antragsstellung dennoch möglich?

Eine Antragsstellung ist auch dann möglich, wenn Sie den genauen Standort der Anlagen noch nicht benennen können. Nach Nummer 7.1.2 der Richtlinie ist es in einem solchen Fall ausreichend, wenn die geplanten beziehungsweise angedachten Standorte der Sirenenanlagen in der „Anlage 4 – Anlage zum Antrag“ zumindest grob angegeben werden.

Dem Antrag ist ein geeigneter Nachweis über die Notwendigkeit der beantragten Maßnahmen beizufügen. Wie können wir die Notwendigkeit nachweisen?

Um die Notwendigkeit der zu beantragenden Maßnahme nachzuweisen, können Sie als Antragsteller nach Nummer 7.1.2 der Richtlinie beispielsweise einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderates zur Errichtung eines Sirenennetzes oder Ergänzung eines bestehenden Sirenennetzes mit dem Antrag vorlegen. Als Nachweise sind aber zum Beispiel auch entsprechende Planungsunterlagen, grafische Darstellungen der geplanten Sirenenstandorte oder, sofern bereits eine Beauftragung oder Bestellung erfolgt ist, ein Nachweis über den Vertragsabschluss geeignet.

Wir möchten eine Förderung für die Errichtung von elektronischen Sirenenanlagen beantragen. Müssen wir zugleich auch eine Förderung für die gleiche Anzahl an Sirenensteuerungsempfängern beantragen?

Nein. Wenn Sie Zuwendungen für die Errichtung von elektronischen Sirenenanlagen gemäß Nummer 2 Buchstaben a und b der Richtlinie beantragen (Nummer 1.1.1 und 1.1.2 des Antragsformulars), ist es nicht möglich für dieselben Sirenenanlagen zusätzlich noch Zuwendungen für Sirenensteuerungsempfänger gemäß Nummer 2 Buchstabe c der Richtlinie (Nummer 1.1.3 des Antragsformulars) zu beantragen. In den Zuwendungsbeträgen für die Errichtung von elektronischen Sirenenanlagen ist bereits jeweils ein Anteil für die

Beschaffung und Installation eines Sirenensteuerungsempfängers enthalten. Bitte beachten Sie hierzu auch die Angaben in der „Anlage 2 – Förderstaffelung“.

In der Förderrichtlinie werden unter Nummer 5.2.1 Festbeträge mit dem Zusatz „bis zu“ für die einzelnen förderfähigen Maßnahmen angegeben. Was bedeutet das?

Der Zusatz stellt klar, dass die Zuwendung maximal in Höhe der nachgewiesenen förderfähigen Kosten gewährt wird. Falls die tatsächlichen förderfähigen Kosten geringer sind, wird der auszuzahlende Förderbetrag auf diesen Betrag verringert.

Ist die Errichtung einer Sirene auf einem bestehenden Mast förderfähig?

Die Errichtung einer Sirene auf einem bestehenden Mast ist förderfähig, wenn sie den Förderbedingungen entspricht. Die Errichtung kann mit bis zu 10.850 € gefördert werden. Der Förderbetrag von bis zu 17.350 € bei Errichtung von Sirenen als freistehende Mastanlage gemäß Nummer 2 Buchstabe b der Förderrichtlinie berücksichtigt die Kosten für die Neu-Errichtung eines Mastes.

Sind auch mobile Sirenenanlagen förderfähig?

Mobile Sirenenanlagen sind nach den Vorgaben des Bundes nicht förderfähig.

Können auch Programmierarbeiten gefördert werden?

Programmierarbeiten sind nur förderfähig, wenn sie der direkten Installation der Sirenenanlage oder deren Anschluss an MoWaS über den Digitalfunk BOS dienen; und auch nur dann, wenn die Anlage ansonsten den Förderbedingungen entspricht.

Können Sirenen mit Sprachausgabe ebenfalls eine Förderung erhalten?

Sirenen mit Sprachausgabe sind förderfähig, sofern sie ansonsten den Förderbedingungen der Förderrichtlinie, insbesondere gemäß Anlage 1 - Technische Rahmenbedingungen der Förderung, entsprechen.

Eine Auslösung von Sprachnachrichten aus MoWaS ist im ersten Ausbauschritt nicht vorgesehen.

Werden auch Wartungskosten der Sirenen gefördert?

Das Sirenenförderprogramm wird aus Mitteln des Konjunktur- und Krisenbewältigungspaktes der Bundesregierung 2020 bis 2022 finanziert. Wartungskosten sind nach den Vorgaben des Bundes nicht förderfähig.

Können Kommunen zum jetzigen Zeitpunkt Sirenen kaufen und einlagern, um sie in 2024 zu errichten? Wäre dies möglich?

Nein, das ist nicht möglich. Nach Vorgabe des Bundes müssen die entsprechenden Verträge für die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2022 geschlossen sein (vgl. Nummer 6.1.3 der Förderrichtlinie). Die Abwicklung der vertraglich vereinbarten Leistungen kann auch im Jahr 2023 erfolgen. Auf die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises gemäß Nummer 7.4.1 der Richtlinie wird verwiesen.

Können mit einem Förderbetrag mehrere Anlagen gefördert werden?

Nein, ein Förderbetrag gilt pro zu installierender Anlage. Eine Verrechnung der Förderbeträge zwischen verschiedenen geförderten Anlagen ist nicht möglich. Die Fördersumme eines Standortes ist nicht, auch nicht teilweise, auf einen anderen Standort übertragbar.

Statt den in den Förderkriterien genannten Parametern sollen höhere Standards umgesetzt werden. Kann eine Förderung dennoch erfolgen?

Ja. Es handelt sich dabei um Mindestanforderungen (z.B. Akkukapazität, Reichweite).

Können bestehende Sirenen durch das Förderprogramm so nachgerüstet werden, dass sie eine zusätzliche Auslösemöglichkeit durch MoWaS erhalten?

Ja, solange die Sirene selbst den Förderkriterien genügt.

Sind Sirenen förderfähig, für die bereits im Jahr 2019 Verträge zur Sirenenerrichtung eingegangen wurden, deren tatsächlicher Aufbau jedoch erst im Jahr 2021 stattfindet?

Förderfähig sind nur Maßnahmen, die frühestens zum 1. Januar 2021 begonnen wurden. Als Beginn gilt das Datum des Vertragsabschlusses.

In der Anlage 2 – Förderstaffelung sind verschiedene Teilbeträge zu einem Gesamtbetrag zusammengeführt. Ist die Förderung immer nur bis zur Höhe des einzelnen Teilbetrages möglich, oder zählt der aufgeführte Gesamtbetrag?

Maßgeblich ist der Gesamtbetrag als maximaler Förderbetrag pro Anlage. Die Teilbeträge stellen lediglich einen Anhalt dar. Die Teilbeträge anders aufzuteilen ist unschädlich für den Gesamtbetrag.

Schließt die Förderung des Bundes eine andere Förderung aus? Sprich: Gibt es ein Kumulationsverbot?

Nein, es besteht kein Kumulationsverbot.

Gilt die Förderung nur für Neuanlagen von Sirenen oder ist z.B. auch ein Standortwechsel förderfähig

Der Standortwechsel einer Bestandssirene ist nach Vorgaben des Bundes nicht förderfähig.

Ist es im Rahmen der Förderung zulässig, Motorsirenen, z.B. des Typs E57, mit einem Sirenensteuerungsempfänger zur Anbindung an den Digitalfunk BOS auszustatten?

Nein, eine Förderung ist nicht möglich, da diese Altanlagen nicht den technischen Anforderungen der Förderung entsprechen.

Wieso muss eine förderfähige Sirenenanlage über den Digitalfunk BOS ansteuerbar sein? Wir nutzen zur Sirenenauslösung ein POCSAG-Netz.

Eine Anbindung an den Digitalfunk BOS ist nach Vorgabe des Bundes zur Auslösung der Sirenen über MoWaS erforderlich. Der Bund fördert Maßnahmen des Zivilschutzes, daher ist die MoWaS-Anbindung zwingend erforderlich. Hierzu entwickelt der Bund aktuell die erforderliche übergreifende Infrastruktur. Eine Anbindung der Leitstellen an den Digitalfunk BOS bzw. eine Anpassung/Änderung der Software in den Leitstellen ist hierzu nicht erforderlich.

Wieso sollen Sirenen über den Digitalfunk BOS ansteuerbar sein, obwohl derzeit keine Ansteuerung aus MoWaS heraus möglich ist?

Der Übertragungsstandard wird aktuell entwickelt. Die Ansteuerung der Sirenen aus dem Modularen Warnsystem über den Digitalfunk BOS wird für alle MoWaS-Stationen mittelfristig ermöglicht werden.

Ist eine Förderung von Sirenen ohne Anbindung über den Digitalfunk BOS möglich, um die Autonomie der Kommunen über die Sirenen sicherzustellen?

Erklärtes Ziel des Förderprogrammes ist die Verbesserung der Warnung der Bevölkerung im Zivilschutz. Um dies zeitnah auch in überregionalen Gefährdungslagen von Seiten des Bundes und der Länder leisten zu können, ist eine Einbindung in das Modulare Warnsystem über den Digitalfunk BOS unabdingbar und deshalb Voraussetzung für die Förderung. Bei lokaler Gefährdungslage kann wie gewohnt weiter auf regionaler Ebene gewarnt werden.

Der Vorteil eines MoWaS-Anschlusses ist, dass in einem Arbeitsgang Warnmittel wie Warn-Apps oder Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen zusätzlich zur Sirene mit der Meldung versorgt werden können.

Sirenenanlagen gemäß Nummer 2 Buchstaben a und b der Richtlinie sind nur förderfähig, wenn sie zur Anbindung an MoWaS über den Digitalfunk BOS angesteuert werden können.

Derzeit befinden sich an den sonst förderfähigen Sirenen Ansteuerungen, die ein anderes Übertragungsnetz von der Leitstelle aus nutzen. Muss mit der Förderung diese Ansteuerung durch eine Anbindung über den Digitalfunk BOS ersetzt werden?

Nein. Neben dem Sirenensteuerungsempfänger zur Anbindung an MoWaS über den Digitalfunk BOS können weitere Ansteuerungsmöglichkeiten genutzt werden, womit die Auslösefähigkeit auch außerhalb des MoWaS-Netzes erhalten bleibt. Fragen Sie hierzu Ihre Hersteller.

Warum sollen Kommunen ihre den Förderbedingungen entsprechenden Anlagen mit einer Anbindung über den Digitalfunk BOS mittels des Förderprogrammes nachrüsten, obwohl eine Ansteuerung aktuell über POCSAG funktioniert?

Perspektivisches Ziel ist die Ansteuerbarkeit der Sirenen über MoWaS. Ein zusätzlicher Anschluss der Sirenenanlage an ein anderes Ansteuerungsnetz, beispielsweise ein POCSAG-Netz, ist förderunschädlich.

Ist eine Förderung von Sirenensteuerungsempfängern möglich, wenn die auszurüstende Sirenenanlage zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht vollumfänglich den technischen Anforderungen einer förderfähigen Sirenenanlage entspricht?

Eine Förderung des Sirenensteuerungsempfängers ist nur möglich, wenn die Sirenenanlage zeitgleich mit der Installation des Sirenensteuerungsempfängers entsprechend den technischen Anforderungen nachgerüstet wird, beispielsweise durch Installation einer entsprechenden Akku-Pufferung.

In der Anlage zum Förderantrag (Anlage 4 der Förderrichtlinie) ist auf diese Tatsache bei der Auflistung der entsprechenden Einzelmaßnahme im Feld Anmerkungen deutlich hinzuweisen.

Die Nachrüstung muss im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens nachgewiesen werden. Die Nachrüstung ist nicht förderfähig.